

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Luzern, 2. Mai 2022 SAS

ANFORDERUNGEN AN WOHNRAUM

Infrastruktur

Der Wohnraum muss über die notwendige und funktionstüchtige Infrastruktur verfügen. Diese beinhaltet:

- > Kochherd
- > Backofen
- > Kühlschrank
- > Warmwasser (ausreichend verfügbar)
- > WC
- > Dusche oder Badewanne
- > Zugang zu Waschmaschine
- > Zugang zu Wäschehängeplatz oder Tumbler
- > Zentralheizung

Zumutbarkeit - Keine Mängel

Zumutbarer und damit bewohnbarer Wohnraum bedeutet, dass das Mietobjekt keine Mängel, wie zum Beispiel unzureichende Raumtemperatur, übermässige Feuchtigkeit/Wassereintritt, defekte Elektroleitungen oder ungenügender Einfall von Tageslicht aufweist.

Lage

Das Mietobjekt darf höchstens 30 Gehminuten vom nächst gelegenen Anschluss an den öffentlichen Verkehr entfernt liegen.

TV-Anschluss / Internet

Sofern die Anschlüsse nicht vorhanden sind, muss die Möglichkeit bestehen, diese seitens Mieterin oder Mieter nachzurüsten (Netzanschluss im Haus vorhanden).

Zwischennutzung von Wohnobjekten

Bei der Zwischennutzung eines Wohnobjektes muss eine Mindestmietdauer von einem Jahr gewährleistet sein.

Belegungsoptionen

Wohnraum, welcher ausschliesslich für bestimmte Personengruppen (z.B. Familien, Herkunftsland, ausländerrechtlicher Status) angeboten wird, kann nicht berücksichtigt werden. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) muss flexibel auf die vom Bund zugewiesenen Personen reagieren können.

Belegungszahl

Die DAF legt die maximale Belegungszahl anhand der Wohnungsgrösse und Wohnungseinteilung sowie der vorhandenen Infrastruktur fest.

Mietpreis

Die Mietzinsrichtlinien gemäss Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe finden Anwendung.